



FÄLLE AUS DER PRAXIS

Züchtigungsrecht gegenüber fremden Kindern?

31. *Schm. F. K. in S. Anfrage:* In dem Artikel betr. pp. Züchtigungsrecht SchsZtg. 1955, 32, 33 steht, es gibt kein Recht eines Erwachsenen, ein fremdes Kind zu züchtigen; die Handhabung des Züchtigungsrechts ist ausschließlich dem Erziehungsberechtigten vorbehalten. Diesen klaren Standpunkt habe ich bisher in vorkommenden Fällen vertreten. Demgegenüber steht die hiesige Ortspolizeibehörde auf dem Standpunkt, dass die Züchtigung fremder Kinder nicht strafbar, mithin zulässig ist, wenn 1. eine dem Kinde bewusste strafbare Ungezogenheit der Handlung vorliegt, 2. der Züchtigende selbst Zeuge ist, 3. der Erziehungsberechtigte auch gestraft hätte, aber nicht sofort erreichbar ist (wer kann dessen Ansicht vorher genau wissen?), 4. die Strafe der Tat auf dem Fuße folgt und in einem angemessenen Verhältnis zu ihr steht. Misshandlung ist strafbar. **Antwort:** Die Frage, ob ein Erwachsener berechtigt ist, ein fremdes Kind zu züchtigen, das er bei einer Ungezogenheit auf frischer Tat erwischt, ist noch immer streitig. Das Reichsgericht hatte in ständiger

Rechtsprechung jede Züchtigung fremder Kinder für rechtswidrig erklärt und als Körperverletzung bestraft. Einige Oberlandesgerichte und ein großer Teil der Rechtswissenschaft hatten dagegen eine solche Züchtigung für gerechtfertigt erklärt, und zwar mit recht unterschiedlichen Begründungen. Der Bundesgerichtshof hat sich, soweit hier festzustellen ist, zu der Frage noch nicht geäußert. Infolgedessen besteht die Rechtsunsicherheit noch fort. Es ist aber nicht sehr wahrscheinlich, dass der Bundesgerichtshof in der Sache eine andere Ansicht vertreten würde, als sie das RG in den langen Jahren seines Bestehens vertreten hat. Wie das dortige Oberlandesgericht die Frage beurteilt, ist hier nicht bekannt.

Fahrlässige Körperverletzung. Schadenersatz

32. *Schm. P. M. in B. Anfrage:* Mein Sohn hatte am 29. 1. 1957 einen Unfall mit seinem Fahrrad, bei dem er selbst eine Verletzung erlitt, infolge deren er 14 Tage arbeitsunfähig krank war. Der von ihm angefahrene Bergmann erlitt Verletzungen gleicher Art (Platzwunde am Auge, Platzwunde an der inneren Nasenscheidewand). Er lehnte eine polizeiliche Aufnahme des Tatbestandes ab. Auch er war in ärztlicher Behandlung. Jetzt, am 8. 5. 1957, stellt der Geschädigte Ansprüche an meinen Sohn, verlangt

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



mit Einschreibebrief etwa 200,00 DM Schadenersatz und droht mit dem Rechtsanwalt, wenn Zahlung nicht innerhalb acht Tagen erfolgt. Ich habe vor, den Geschädigten wegen seiner Forderung an den zuständigen Schm. zu verweisen, damit mein Sohn zu seiner Sicherheit einen Vergleich mit dem Geschädigten schließen kann, zumal der Bergmann wahrscheinlich an dem Unfall mitschuldig ist. Er hätte, da er links ging — und zwar zu Zweien —, vor dem beleuchteten Fahrrad ausweichen müssen oder können, wenn der Fahrer des Fahrrades infolge der Dunkelheit in der Sicht behindert war. 1. Kann gegen meinen Sohn jetzt nach Ablauf der Dreimonatsfrist noch Strafantrag gestellt werden? 2. Wenn der die Forderung stellende Bergmann einen durch den zuständigen Schm. abzuschließenden Vergleich nicht machen will, oder ein Vergleich nicht zustande kommt, kann er dann seine Forderung bei einem Gericht geltend machen? **Antwort:** Strafantrag kann jetzt nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr gestellt werden, auch keine Privatklage erhoben werden. Die Staatsanwaltschaft könnte zwar theoretisch noch öffentliche Klage erheben; doch würde sie das bei der Geringfügigkeit des Unfalles aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr tun. Es kann sich also in Ihrem Falle nur um einen Schadenersatzanspruch handeln, also um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Der Schadenersatzanspruch hängt davon ab, ob Ihren

Sohn an dem Unfall ein Verschulden trifft, und, wenn das bejaht wird, weiter davon, ob dem Verletzten nicht ein Mitverschulden zur Last zu legen ist. Mindestens das letzte scheint uns nach Ihrer Sachdarstellung nicht ausgeschlossen zu sein. Sollte Ihr Sohn nicht schuldig oder nur mitschuldig an dem Unfall sein, so hätte er gegen den Bergmann seinerseits Anspruch auf Schadenersatz. Bei der Geringfügigkeit des Schadens wäre es natürlich zweckmäßig, die Sache durch Vergleich zu bereinigen. Da es sich aber um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt, braucht sich der Gegner Ihres Sohnes auf keine Verhandlung vor dem Schm. einzulassen. Tut er das nicht oder kommt es beim Schm. zu keinem Vergleich, müsste die Sache im Wege des Zivilprozesses beim ordentlichen Gericht ausgetragen werden. Dort könnte dann Ihr Sohn wegen seines eigenen Schadens Widerklage gegen den Kläger erheben. Er würde zweckmäßigerweise eigenes Verschulden bestreiten und Alleinverschulden des Klägers behaupten, der auf der linken Straßenseite gehend nicht auf das beleuchtet herankommende Fahrrad geachtet habe. Evtl. wird Mitverschulden des Klägers zu behaupten sein und die eigene Schadenersatzforderung gegen den Kläger zur Aufrechnung zu stellen sein.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



Termin in der Wohnung des Schs. der selbst Antragsteller ist?

33. *Schm. J. W. in B. Anfrage:* Ich hatte bei meinem Stellvertreter Antrag auf Sühneversuch gegen X gestellt, der mich in einem öffentlichen Lokal beleidigt und wissentlich ehrenrührige Tatsachen über mich behauptet hatte. Der Stellvertreter hatte, da er selbst über keinen geeigneten Verhandlungsraum verfügt, den Termin in meiner Wohnung, die ich seit Jahren als Amtsräum benutze, angesetzt. Am Tage vor dem Termin erschien der Beschuldigte bei der Frau des Stellvertreters und sagte ihr: „Dort verhandle ich nicht; ich wünsche Verhandlung in Ihrer Wohnung oder auf dem Bürgermeisteramt.“ Tatsächlich erschien er dann zu der Verhandlung in der Wohnung des Stellvertreters, während dieser in meiner Wohnung auf das Erscheinen des Beschuldigten wartete. Der Stellvertreter hat dann nochmals mit Zustellungsurkunde geladen. Ich frage nun: Ist der Beschuldigte berechtigt, die Verhandlung in meiner Wohnung zu verweigern, die seit 1946 als Verhandlungsraum für die SchsAngelegenheiten dient? Kann der Stellvertreter gegen den Beschuldigten wegen Ausbleibens in dem von ihm angesetzten Termin eine Ordnungsstrafe verhängen? **Antwort:** U. E. hat Ihr Vertreter nicht richtig

gehandelt, als Verhandlungsort statt seiner Wohnung oder der Bürgermeisterei Ihre Wohnung zu bestimmen. Da Sie in der Sache Partei waren, war es für den Beschuldigten u. E. nicht zumutbar, sich in Ihrer Wohnung zur Verhandlung einzufinden.

Es konnte aus der Wahl Ihrer Wohnung als Verhandlungsort leicht der Eindruck entstehen, der Stellvertreter sei in dieser Sache nicht unparteiisch. Auch blieb Ihnen ja in Ihren eigenen Räumen das Hausrecht, das Sie gegebenenfalls dem Beschuldigten gegenüber auch hätten in Anspruch nehmen können, obwohl der Stellvertreter die Verhandlung führte. An sich hat natürlich der Beschuldigte kein Recht, die Wahl des Verhandlungsortes zu beanstanden; er hat sich vielmehr da einzufinden, wo der Schm. die Verhandlung abzuhalten für richtig hält. In Ihrem Fall aber war u. E. der Beschuldigte berechtigt, Abhaltung des Termins an einem neutralen Orte zu verlangen.

Wir glauben nicht, dass der Herr Aufsichtsrichter eine Ordnungsstrafe bestätigen würde, die der Stellvertreter etwa wegen des Ausbleibens in dem in Ihrer Wohnung angesetzten Termin verhängen würde.

Mehrere Verletzte in einer Sache

34. *Schm. O. P. in B. Anfrage:* In einer Gastwirtschaft wurden von einer durch

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Alkohol leicht angeheiterten Frau ein 19jähriges Mädchen tötlich angegriffen und zwei volljährige junge Männer wie folgt beleidigt: „Ihr seid die Söhne einer Hure.“ Die beiden Männer und das Mädchen bildeten eine Tischgesellschaft. Es stellten Antrag auf Sühnetermin der gesetzliche Vertreter (Vater) des Mädchens, die beiden beleidigten Männer (Brüder) und die in Abwesenheit beleidigte Mutter der Männer. Werden die vier Antragsteller zu einem Sühnetermin geladen, oder wird für jeden Antragsteller ein Termin angesetzt? Wie ist die Sühnegebühr zu entrichten? Gibt es einen Paragraphen, der für einen solchen Fall richtungweisend ist? **Antwort:** An sich handelt es sich in Ihrem Fall um vier verschiedene Sachen. Da aber alle vier strafbaren Handlungen Teile eines einheitlichen Vorganges gewesen sind, empfiehlt es sich natürlich, sie einheitlich in einem gemeinsamen Sühnetermin zu behandeln. Für die Gebührenberechnung ist aber jede der vier verbundenen Sachen für sich zu behandeln. Sollte es in dem Termin mit allen vier Antragstellern zu einem Vergleich kommen, wäre viermal die Vergleichsgebühr zu berechnen, andernfalls viermal die Verhandlungsgebühr. (Vgl. wegen der Zweifelsfragen, die sich in derartigen Fällen für die Gebührenberechnung ergeben, Hartung, Handbuch des Schiedsmanns S. 185 ff.) Sollte der Termin ohne Erfolg enden, empfehlen

wir, für jeden Antragsteller eine besondere Niederschrift über fruchtlose Sühneverhandlung auszustellen und jedem Antragsteller eine eigene (nur seine Klage betreffende) Sühnebescheinigung auszustellen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.